



# Agrarministerkonferenz 23.-25. September 2026 in Würzburg

TOP: Berichte des Bundes  
Dokumentationspflichten abbauen – Ausstellung des  
haptischen Pflanzenpasses abschaffen

TOP 16 2026/1

## 1. Hintergrund zum Pflanzenpasssystem in der EU

Ein Pflanzenpass ist gemäß EU-Recht für die innergemeinschaftliche Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen vorgeschrieben (Verordnung (EU) 2016/2031). Der Pflanzenpass bestätigt die Freiheit von geregelten Pflanzen-relevanten Schadorganismen (Quarantäneschadorganismen, in Notmaßnahmen geregelten Schadorganismen und geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen (RNQP)). Das Konzept des Pflanzenpasses gibt es seit Inkrafttreten des EU-Binnenmarktes 1993 und erleichtert den Handel, da er die früheren Pflanzengesundheitszeugnisse ersetzt, die von den zuständigen Behörden individuell für jede Sendung ausgestellt wurden. Der Pflanzenpass wird von registrierten und ermächtigten Unternehmern selbst ausgestellt, was eine weitere grundsätzliche Erleichterung und Kostenersparnis darstellt. Das EU-Pflanzenpasssystem garantiert somit die Sicherheit im Handel und ermöglicht einen einfachen Warenaustausch innerhalb der EU.

Mit der Anwendung des neuen Pflanzengesundheitssystems in der EU auf Basis der Verordnung (EU) 2016/2031 wurde das Vorsorgeprinzip gestärkt, um den globalen Herausforderungen mit Zunahme des internationalen Handels sowie dem Klimawandel gerecht zu werden. Die Pflanzenpasspflicht wurde auf alle „Pflanzen zum Anpflanzen“ ausgedehnt, weil die Anzahl der relevanten Schadorganismen stark gestiegen ist und eine Begrenzung auf bestimmte

Pflanzenarten fachlich nicht sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang wurde den Unternehmen bewusst mehr Verantwortung insbesondere bei der Kontrolle übertragen. Dies stellt gleichzeitig auch ein weitgehend behördenunabhängiges unternehmerisches Handeln sicher.

## **2. Erfahrungen mit dem neuen Pflanzengesundheitssystem seit Anwendung im Dezember 2019 in Deutschland**

Um den Inhalt und Umfang des im AMK-Beschluss angesprochenen bürokratischen Aufwand „insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe des Gartenbaus, unter anderem Baumschulen, Zierpflanzenbau-, Gemüse- und Staudenbetriebe“ zu eruieren, wurden die zuständigen Behörden der Länder durch das Julius Kühn-Institut schriftlich befragt. Eine entsprechende Anfrage erging seitens der Fachabteilung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) an 12 relevante Bundesverbände. In der Anfrage wurde ebenfalls um Stellungnahme zur Abschaffung des haptischen Pflanzenpasses und Ersatz durch einen elektronischen Pflanzenpass gebeten. Der AMK-Beschluss war zudem Thema bei der Sitzung der Fachreferenten Pflanzengesundheit vom 19.-21. Mai 2026 und bei der Sitzung der Länderreferenten Pflanzengesundheit am 3. Juni 2026. Die ausführliche Darstellung der Ergebnisse erfolgt bewusst, da insbesondere die Rückmeldungen der Wirtschaft den AMK-Beschluss im wesentlichen Diskussionspunkt, der Abschaffung des haptischen Pflanzenpasses, nicht unterstützen.

Ergebnis: Das Pflanzenpasssystem wird von den **Bundesländern** weitestgehend als funktional wahrgenommen. Dokumentationspflichten, Pflanzenpassausstellung und Kontrolle durch die Unternehmer sind wichtige Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflanzengesundheit und zur Erfüllung der EU-Anforderungen. Bezüglich der Dokumentationspflichten und der betriebsinternen Kontrollen wurden einzelne Aspekte genannt, bei denen Vereinfachungen möglich sind, ohne Änderung der Rechtsgrundlage. Darüber hinaus wurde von Missverständnissen bei den Unternehmerpflichten berichtet, die vom EU-Recht nicht gefordert sind, aber von Betrieben durchgeführt werden, wie z.B. die Einzelpflanzenkennzeichnung.

Von den 12 angefragten **Bundesverbänden** haben lediglich vier geantwortet, einschließlich der zentralen Bundesverbände für den Gartenbau und die Baumschulwirtschaft. Einer der antwortenden Verbände hat sich explizit dafür ausgesprochen, das Pflanzenpasssystem so zu belassen, wie es ist. Die Stellungnahme des Zentralverbandes Gartenbau vom 12.03.2026 an die AMK-Geschäftsstelle wurde ebenfalls mit dem Tenor der Beibehaltung des aktuellen Systems aufrechterhalten. Grundsätzlich wird Bürokratieabbau befürwortet. Einzelne konkrete Aspekte wurden angesprochen, die ohne Änderung der Rechtsgrundlage geändert werden können. Von daher stimmt die generelle Einschätzung der Wirtschaft mit der der Bundesländer überein.

Sowohl die Bundesländer als auch die antwortenden Verbände befürworten die Abschaffung des haptischen Pflanzenpasses nicht. Ein elektronischer Pflanzenpass würde den Einschätzungen der Länder und Verbände zur Folge insbesondere kleine und mittelständische Betriebe des Gartenbaus über Gebühr belasten.

### 3. Nationales Konzept

Die Bund-Länder Arbeitsgruppe „Registrierung und Pflanzenpass“ wird die in den oben dargestellten Abfragen gewonnen **Vorschläge zur Reduzierung des Dokumentationsaufwandes und zur Pflanzenpassverwendung beraten** und eine Liste zu möglichen Erleichterungen entwerfen. Diese werden mit allen Bundesländern und der Wirtschaft abgestimmt. Nachfolgende Punkte stellen eine Auswahl der potentiellen Vereinfachungen dar:

- Einheitliche Interpretation der Definition „Unternehmer“,
- Identifizierung und Aufklärung zu Missinterpretationen des Rechts und selbst implementierter Maßnahmen, die nicht rechtlich vorgegeben sind: Pflanzenpassausstellung für Einzelpflanzen anstatt für ganze Handelseinheiten, erhöhter Dokumentationsaufwand, Pflanzenpassausstellung für nicht geregelte Ware etc.,
- Nutzungsoptimierung der durch die zuständigen Behörden zur Verfügung gestellten Materialien, mit dem Ziel den Dokumentationsaufwand zu minimieren, pragmatische Dokumentation der internen Pflanzenkontrollen und zur Rückverfolgbarkeit im Betrieb,
- Aufzeichnungen auf wichtige Aspekte zum Pflanzenpass beschränken und Kombination mit Aufzeichnungspflichten anderer Bereiche kombinieren,
- Nutzung von Risikomanagementplänen mit Reduzierung der Betriebskontrollen durch die zuständigen Behörden,
- Abdruck des Pflanzenpasses auf dem Lieferschein/Rechnung,
- Einführung eines innovativen online-Registrierungsverfahrens ab Mitte 2026, welches zu weiterer Reduktion des Dokumentationsaufwandes beitragen kann.

Die abgestimmten Ergebnisse werden proaktiv durch die zuständigen Behörden und den Bund an die Wirtschaft herangetragen. Informationen wie die FAQs auf der zentralen Pflanzengesundheitsseite des JKI werden angepasst und leichter verständlich formuliert.

### 4. Maßnahmen auf EU-Ebene

Die Evaluierung des Pflanzenpasssystems auf EU-Ebene wurde auf Grundlage der Vorgabe in der Verordnung (EU) 2016/2031 im Jahr 2022 durchgeführt und mündete in konkreten Vorschlägen der Verordnung (EU) 2024/3115. Bezüglich des Pflanzenpasses geht es um Änderungen der Pflanzenpassregelungen im Fernabsatz und Ausnahmen von der Anbringungspflicht an bestimmten großvolumigen Sendungen. Eine Serie von Audits erfolgte in den EU-

Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission zur Umsetzung des Pflanzenpasssystems auch mit der Sammlung von Beispielen guter fachlicher Praxis.

Darüber hinaus hat unter schwedischer Ratspräsidentschaft ein weiterer Prozess zur Überarbeitung der Pflanzenpassregelungen begonnen, den die zyprische Ratspräsidentschaft mit einem Fragebogen zur Umsetzung des Systems in der EU fortgesetzt hat. Auf Grundlage der Ergebnisse wird im September 2026 eine Kommissionsarbeitsgruppe mit den Mitgliedstaaten, an der sich auch Deutschland beteiligt, ihre Arbeit aufnehmen. Ziel ist die Harmonisierung und der Austausch von praktischen Lösungen in den Mitgliedstaaten u.a. zu folgenden Themen: Registrierung von Unternehmern, Anforderungen an Unternehmer, technische Unterstützung der Unternehmer durch die zuständigen Behörden, risikobasierte Kontrollen und die Nutzung von Risikomanagementplänen als Grundlage der Verringerung der Kontrollquote durch die Behörden.

Die EU-Mitgliedstaaten haben in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, neue, KI-basierte Techniken zu berücksichtigen. Das Thema wird auf EU-Ebene im Rahmen der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel – Sektion Pflanzengesundheit und bei den Leitern der Pflanzengesundheitsdienste (COPHS) begleitet und diskutiert. Deutschland engagiert sich in den genannten Gremien mit dem Ziel Erleichterungen im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens entlang den unter 4. genannten, weiter zu beratenden Punkten, zu erreichen, da eine Änderung der EU-Pflanzengesundheitsverordnung eher langwierig ist und weder von der EU-Kommission noch von allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Der Veröffentlichung des Berichtes wird zugestimmt.